

GR_GERICHTE ZK1 2019 131 vom 19. Februar 2020

GR Gerichte, 2020-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_131

FR: GR_GERICHTE ZK1 2019 131 du 19 février 2020

IT: GR_GERICHTE ZK1 2019 131 del 19 febbraio 2020

Regeste

vorsorgliche Massnahmen (Verfügungsbeschränkung) | Berufung ZGB Sachenrecht

Erwägungen

E. 3

Die Berufungskläger sind von der Berufungsbeklagten für das erstinstanzliche Verfahren ausseramtlich mit CHF 1'000.00 zuzüglich 7.7 % MWST zu entschädigen.

E. 4

Eventualiter sei die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

/ 9 Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 33, 38, 41 zu Art. 308 ZPO; Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 7 zu Art. 308 ZPO). Der Streitwert der umstrittenen vorsorglichen Massnahme ist in der Regel zu schätzen (Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2016, N 32 zu Art. 308 ZPO). Berufungsgegenstand bildet die durch die Vorinstanz abgewiesene Grundbuchsperre bzw. Verfügungsbeschränkung auf dem Grundstück Nr. _____ und dem Miteigentumsanteil Nr. _____, beide im Grundbuch O.1 _____, der Berufungsbeklagten zur Sicherung einer Geldforderung von über CHF 200'000.00, wobei es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt. Die Berufungskläger machen geltend, dass die Gefahr bestehe, dass das besagte Grundstück und der Miteigentumsanteil während dem anzuhebenden Forderungsprozess gegen A. _____ und der nachfolgenden paulianischen Anfechtungsklage gegen die Berufungsbeklagte an Dritte übertragen werden und die Vollstreckung ihrer Forderungen verhindert werden könnte. Demzufolge ist sowohl die für die Berufungsmassgebliche Streitwertgrenze von CHF 10'000.00 als auch die für die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erforderliche Streitwertgrenze von CHF 30'000.00 (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes [BGG; SR 173.110]) erreicht. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden für die Beurteilung von zivilrechtlichen Berufungen und Beschwerden zuständig. Die gerichtsinterne Zuständigkeit der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts (KGV; BR 173.100). 1.2. Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 248 lit. d ZPO). Nach Art. 311 ZPO in Verbindung mit Art. 314 ZPO ist die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid unter

Beilage des Entscheids innert zehn Tagen seit der Zustellung des- selben schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid des Einzelrichters am Regionalgericht Surselva vom 25. Juli 2019 wurde den Parteien gleichentags begründet mitgeteilt. Gemäss der Sendungsverfolgung der Post lief die siebentägige Abholfrist der Sendung an den Rechtsvertreter der Berufungsklä- ger am 2. August 2019 ab, womit der Entscheid gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO

E. 6

/ 9 dann als zugestellt gilt. Die Berufung vom 12. August 2019 erfolgte demzufolge – unter Berücksichtigung von Art. 142 Abs. 3 ZPO – fristgerecht. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Berufung ist somit einzutreten. 1.3. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO können neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konn- ten (lit. b). Die ersten acht mit der Berufungsschrift zugestellten Aktenstücke wur- den von den Berufungsklägern bereits mit dem Gesuch an die Vorinstanz einge- reicht. Es handelt sich dabei nicht um neue Beweismittel. Einziges neues Be- weismittel stellt das Vermittlungsbegehren in der paulianischen Anfechtungsklage gegen die Berufungsklägerin vom 12. August 2019 dar. Dieses echte Novum wur- de mit der Berufung vom 12. August 2019 unverzüglich eingereicht, so dass es im Berufungsverfahren berücksichtigt werden kann. 2.1. Die Berufungskläger anerkennen die Feststellung der Vorinstanz, dass auf- grund des kantonalen Rechts die Möglichkeit des Erlasses einer Grundbuchsperre nicht (mehr) besteht. Sie beantragen nun die Vormerkung einer Verfügungsbe- schränkung zur Sicherung ihrer Forderungen gestützt auf Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Bevor allenfalls andere mögliche Arten von Grundbuchsperren zu prüfen sind, ist mit Blick auf Art. 56 lit. b der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) zu untersuchen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzun- gen der Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziif. 1 ZGB gegeben sind, zumal die Anwendungsfälle von Art. 960 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ZGB von vornherein ausser Betracht fallen. Nach Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB können auf Grund einer amtlichen Anordnung zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche für einzelne Grundstücke Verfü- gungsbeschränkungen im Grundbuch vorgemerkt werden. Grundsätzlich möglich ist die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung auch für paulianische An- sprüche, wie sie hier zur Diskussion stehen (Jürg Schmid, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., Basel 2019, N 4a zu Art. 960 ZGB). Allerdings dient die Vormerkung nur der Sicherung obligatorischer Ansprüche, die sich auf das betreffende Grundstück selbst beziehen und die sich, wenn endgültig anerkannt, grundbuchlich auswirken, d.h. zu einem Grundbucheintrag führen (Jürg Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 960 ZGB; BGE 104 II 170 E. 5; Urteil des Bundesge- richts 5A_853/2012 vom 23. Mai 2014, E. 2.2.3). Der obligatorische Anspruch auf eine Geldzahlung kann nicht Gegenstand einer Verfügungsbeschränkung nach Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB sein (Jürg Schmid, a.a.O., N 4 zu Art. 960 ZGB mit Hinweis auf BGE 103 II 1).

E. 7

/ 9 Im vorliegenden Fall geht es den Berufungsklägern ausschliesslich um die Siche- rung von Geldforderungen. Ein Bezug dieses Zahlungsanspruchs zum Grundstück und Miteigentumsanteil, welche mit einer Verfügungsbeschränkung belastet wer- den sollen, ist nicht ersichtlich. Aus diesem Grund ist das Begehren um Eintra- gung einer Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB abzu- weisen. 2.2. Im

Gesuch vom 22. Juli 2019 an das Regionalgericht Surselva lautete das Rechtsbegehren der Berufungskläger allgemein auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme im Sinne einer umfassenden Grundbuchsperrung betreffend das Grundstück Nr. _____ und den Miteigentumsanteil Nr. _____. Sie beriefen sich sowohl auf Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB als auch auf die kantonale Grundbuchverordnung, welche in ihrer früheren Fassung die Anmerkung einer allgemeinen Grundbuchsperrung vorsah. Diese Bestimmung war aber bereits bei Einreichung des Gesuchs seit längerem ausser Kraft. Im Berufungsverfahren wurde das Rechtsbegehren eingeschränkt und die Berufungskläger beantragen im Verfahren um Erlass einer vorsorglichen Massnahme lediglich noch die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Auf die Möglichkeit des Erlasses einer allgemeinen Grundbuchsperrung gestützt auf Art. 262 lit. c ZPO in Verbindung mit Art. 56 lit. b GBV wird nicht eingegangen und es fehlen in der Berufungsschrift jegliche Ausführungen zu den Voraussetzungen einer derartigen vorsorglichen Massnahme. Das Kantonsgericht von Graubünden ist an das eingeschränkte Begehren der Berufungskläger gebunden (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO) und könnte auch mangels rechtsgenügender Begründung (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO) auf ein Begehren um Erlass einer allgemeinen Grundbuchsperrung nicht eintreten. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung, den vollumfänglich unterliegenden Berufungsklägern unter solidarischer Haftung aufzulegen (vgl. Art. 95 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Entscheidegebühr wird unter Anwendung von Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 2'500.00 festgelegt. Die Gerichtskosten werden mit dem von den Berufungsklägern geleisteten Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 2'500.00 ist den Berufungsklägern zurückzuerstatten. Die Parteientschädigung ist mangels Einreichens einer Honorarnote nach Ermessen festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV, BR 310.250]). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen unter Berücksichtigung der abgefassten

E. 8

/ 9 Rechtschrift erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'500.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) angemessen.

E. 9

/ 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.